

URTEIL

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

der ,
,

Antragstellerin,

gegen

den **Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland**,
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin,

Antragsgegner,

wegen: **I. Anordnung auf Aussetzung eines Vorstandbeschluss**
II. Anordnung zur Wiederherstellung von Zugängen zu IT Systemen des Bundesverbands

hat das Bundesschiedsgericht,

aufgrund der fernmündlichen Verhandlung vom 23. September 2018,

durch	
den Vorsitzenden Richter	Stefan Thöni,
den Richter	Michael Ebner,
den Richter	Gregory Engels,
den Richter	Georg von Boroviczeny als Berichterstatter und
den Richter	Holger van Lengerich

für Recht erkannt:

- 1. Der Umlaufbeschluss des Bundesvorstands über die Änderung der Geschäftsordnung vom 12. September 2018 (#44305) wird aufgehoben.**
- 2. Der Bundesvorstand hat die Zugänge der Antragstellerin zu den Informations- und Kommunikationswerkzeugen des Bundesverbands, soweit diese für das Amt der politischen Geschäftsführerin und die Zuständigkeiten gemäß Geschäftsordnung notwendig sind, unverzüglich wiederherzustellen.**

- 1 / 3 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan
Thöni
Vorsitzender Richter

Michael
Ebner
Richter

Georg
v. Boroviczeny
Richter

Gregory
Engels
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

I. Sachverhalt

Am 12. September 2018 beschloss der Bundesvorstand eine Änderung der Geschäftsordnung und damit verbunden eine Änderung der Aufgabenverteilung im Umlaufverfahren. In der neuen Geschäftsordnung sind der Antragstellerin keine Geschäftsbereiche mehr zugewiesen.

Die Antragstellerin hat das Bundesschiedsgericht mit Mail vom 14. September 2018 angerufen.

Sie beantragt sinngemäß, der Beschluss des Bundesvorstands vom 12. September 2018 betreffend die Änderung der Geschäftsordnung sei aufzuheben. Des Weiteren begehrt sie die Wiederherstellung ihres Zugänge zu diversen IT Systemen der Bundesverbands. Die mit beantragte einstweilige Anordnung hat das Bundesschiedsgericht bereits abgelehnt.

Der Antragsgegner hat in der mündlichen Verhandlung eingestanden, dass der Antragstellerin zumindest einige Zugänge zu den Informations- und Kommunikationswerkzeugen des Bundesverbands entzogen wurden. Er wendet jedoch ein, dass einige Zugänge, insbesondere jener auf das Informationssystem des Justiziariats, nicht für ihre Arbeit in den ihr zugewiesenen Geschäftsbereichen benötigt.

Der anlässlich der Hauptverhandlung gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Verhinderung einer Wiederholung des Entzugs von Aufgaben in der Geschäftsordnung wird in einem neuen Verfahren behandelt.

II. Gründe

1. Zulässigkeit

Die Anträge sind statthaft, frist- und formgerecht eingegangen.

2. Begründetheit

Die Anträge sind teilweise begründet.

Gemäß §§ 15 Abs. 1 PartG, 28, 32 Abs. 2, 40 BGB kann ausschließlich die Satzung vorsehen, dass der Vorstand Umlaufbeschlüsse mit Mehrheit fassen kann (Sophie-Charlotte Lenski, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 11, Rn 23; Martin Morlok, Parteiengesetz, § 11, Rn 4; Bernhard Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn 2591) Die Bundessatzung enthält darüber keine Bestimmung. Aus diesem Grund ist die Regelung des Art. 5 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Bundesvorstands, wonach Umlaufbeschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden können, nicht anwendbar. Somit ist der angegriffene Umlaufbeschluss des Bundesvorstands nach rechtlicher Prüfung durch das Bundesschiedsgericht aufzuheben.

Soweit der Antragstellerin im Zusammenhang mit der Änderung der Geschäftsordnung Zugriffe entzogen wurden, ist dem Antragsgegner aufzugeben, diejenigen, die für die Ausübung des Vorstandsamts und die Wahrnehmung der Geschäftsbereiche notwendig sind, wiederherzustellen, um der politischen Geschäftsführerin zu ermöglichen ihren Aufgaben aus der Satzung und Geschäftsordnung nachzukommen.

Stefan Thöni

Michael Ebner

Gregory Engels

Georg von
Boroviczeny

Holger van
Lengerich

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.